



Spielen, singen oder komplett pausieren? Im "Lockdown light" geht musikalisch vieles nicht, einiges ist aber doch möglich, anderes ist Auslegungssache.

Was nicht geht, und was unter Umständen doch Corona-Verordnung in Niedersachsen und die Musik

03. Dezember 2020, Von: Redaktion, Foto(s): Ri Butov auf Pixabay

Seit Anfang November befindet sich Deutschland und damit auch das Bundesland Niedersachsen im so genannten „Lockdown light“. Damit verbunden sind auch wesentliche Einschränkungen für das kulturelle Leben, wozu auch die Musik und Musikveranstaltungen gehören. Seit dem 1. Dezember gelten ergänzend weitere Regeln was Kontaktbeschränkungen angeht. Vorübergehende Lockerungen sind über Weihnachten geplant. In Teilen der Musikszene kommen Fragen nach der Möglichkeit von Bandproben, Musikworkshops oder gar dem Veranstanden von Mini-Privatkonzerten im heimischen Wohnzimmer auf. Dieser Artikel gibt einen tieferen Einblick in die aktuelle Lage.

Die aktuellen Einschränkungen auf Grundlage des seit Anfang November bestehenden und zu Anfang Dezember erweiterten so genannten „Lockdown light“ gelten zunächst bis zum 20. Dezember, über Weihnachten sind Lockerungen der bestehenden Kontaktbeschränkungen zugunsten familiärer Zusammenkünfte über die Feiertage geplant.

Nun stellen sich in Teilen der Musikszene Fragen zu etwaigen Möglichkeiten der Veranstaltung von Privatkonzerten in eigenen Räumlichkeiten. Warum sollte es nicht möglich sein, einen Künstler oder eine Künstlerin zu einem Privatkonzert, etwa auf Hut-Basis einzuladen, wenn lediglich vier Personen aus einem Hausstand dem Konzert lauschen? Was ist, wenn der Musiker oder die Musikerin sogar noch in einem Wintergarten sitzt und das Mini-Auditorium im angrenzenden Raum anwesend ist?

Das ist doch im Prinzip gleichzusetzen mit einer den Regeln entsprechenden eingeschränkten privaten Zusammenkunft? Könnte man solche Konzerte veranstalten und über die Weihnachtstage sogar im Familienkreis mit zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus Kindern unter 14 Jahren?

Privater und öffentlich zugänglicher Raum

Wer seit Wochen und Monaten um die Kultur und kulturelle Darbietungen kämpft, versucht natürlich händeringend, Kultur irgendwie als Präsenzveranstaltung und mit menschlichen Begegnungen zu realisieren. Das müsste doch im Mini-Rahmen möglich sein, interpretieren manche die Verordnungen.

Eine solche Idee scheint zwar lösungsorientiert und kreativ zu sein, allerdings schließt die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen Kulturveranstaltungen mit Publikum im aktuellen „Lockdown light“-Modus aus. Unter §7 „Veranstaltungen mit sitzendem Publikum“ heißt es in Absatz 1: „Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern zulässig (...) Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.“

Hausmusik im engsten Familienkreis, wie etwa das Singen und/oder spielen einiger Advents- und Weihnachtslieder dürfte dabei nicht als Konzert und nicht als Veranstaltung eingestuft werden und somit grundsätzlich möglich sein. Außerdem ist auch der Punkt „öffentlich zugänglicher Raum“ interessant und als solchen kann ein Privathaus oder eine Privatwohnung nicht eingestuft werden. Von daher könnte ein Privatkonzert hier als private Zusammenkunft mit Musik interpretiert werden.

Hobby oder Beruf - Proben oder nicht proben?

Was ist nun mit Musikunterricht, Workshops und Bandproben?

Musikschulen sollen geöffnet bleiben, sofern Hygienekonzepte vorliegen und Abstandsregeln eingehalten werden können. Was Seminare und Workshops angeht, ist es wichtig, dass diese Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und nicht der hobbymäßigen Freizeitgestaltung. Wenn Präsenzveranstaltungen stattfinden, dann ebenfalls mit Hygienekonzept und Aufnahme der Kontakte der Teilnehmenden.

Proben von Musikerinnen und Musikern insbesondere von Bands können weiterhin stattfinden, wenn es sich dabei um Proben von Berufsmusikerinnen und -musiker handelt. Für Amateure gelten die Kontaktbeschränkungen wie im privaten Bereich, sprich maximal fünf Personen aus zwei Haushalten. Ein Duo, das zusammen in einer Wohnung lebt, kann proben, eine Band mit mehr als fünf Mitgliedern und aus mehr als zwei Haushalten nicht, es sei denn, die Band besteht aus Berufsmusikern.

Die aktuelle Fassung der Verordnung für Niedersachsen findet man [auf dieser Website](#) hier zum Download.

Zudem hat Backstage Pro in einem Beitrag eine Übersicht der aktuellen Regelungen für jedes Bundesland in einer komprimierten Übersicht zusammengefasst. Dorthin gelangt man [über diesen Link](#)

Links:

=

Ähnliche Artikel auf [Rockszene.de](#):

[„Die Zeit drängt!“](#)(10.02.2021)

[Musik als „Superkleber“](#)(30.01.2021)

[„Wir müssen was planen“](#)(15.01.2021)

[Der Rockszene.de-Jahresrückblick 2020 Teil 1](#)(28.12.2020)

[Gute Perspektiven für den Sommer](#)(17.12.2020)

© Copyright:

Die Texte und die Fotos in diesem Artikel sind urheberrechtlich geschützt.

Weitere Infos + Nutzungsbedingungen im [Impressum](#)